



Grossrieder Paul, Isler Catherine, Schmid Claude, Perrinjaquet Maurice, Perroulaz Marco

Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG)

Eingang SGR : 28.04.14

Begehren

Wir fordern den Staatsrat auf, dem Grossen Rat vorzuschlagen, Artikel 11 in Verbindung mit den Artikeln 34 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) so anzupassen, dass die Definition von Hundeausbildner/innen sich lediglich auf die gewerbsmässige Tätigkeit bezieht und privat oder in Vereinen ausgeübte Tätigkeiten dieser Art nicht unter dieses Gesetz fallen.

Begründung

1. Art. 2 Bst. a des Gesetzes über die Hundehaltung bezweckt unter anderem, Personen durch vorbeugende und repressive Massnahmen vor Angriffen von Hunden zu schützen. Hundeklubs (kynologische Vereine) leisten einen wertvollen Beitrag für dieses Ziel. Für Hundehalter, die in diesen Klubs trainieren, aber auch für Anfänger, die dort lernen möchten, ihre Hunde besser zu verstehen und zu lenken, ist dies wichtig. Diese Ausbildung kann durch sogenannte Hundeschulen ergänzt, aber keinesfalls ersetzt werden. Vergleichen wir das mit der Kindererziehung: es ist uns allen klar, dass die Grunderziehung erstmals in der Familie und dem nahen Umfeld erfolgt und nicht nur durch geschulte Pädagogen vermittelt werden kann. Auch der vom Bund vorgeschriebene Sachkundenachweis (SKN), welcher mit vier Stunden Theorie (für Ersthundehalter) und vier Lektionen Praxis sehr knapp bemessen ist, kann niemals einen Erziehungskurs ersetzen.
2. In vielen Hundeklubs sind zahlreiche langjährige Mitglieder mit grosser Erfahrung in der Ausbildung von Hunden unentgeltlich tätig, die Vereins-Mitglieder in Kleingruppen bei der Ausbildung ihrer Hunde leiten. Sie fallen derzeit unter Artikel 11 des HHG, wonach als Hundeausbildner alle Personen gelten, die Hundehalter im Bereich Erziehung und Verhalten unterstützen und beraten. Nach Artikel 34 HHG sowie den Artikeln 27 und 28 des Reglements des Staatsrats über die Hundehaltung (Hundehalterreglement) müssen alle diese Personen beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ein Gesuch um Zulassung einreichen. Um zugelassen zu werden, wird u.a. ein Diplom verlangt, das den erfolgreichen Abschluss einer von der Bundesgesetzgebung anerkannten Ausbildung bestätigt. Nach Artikel 44 HHG macht sich strafbar, wer absichtlich gegen Artikel 34 verstösst, also auch ein klubinterner Ausbildner, wenn er weiterhin ohne staatliche Bewilligung tätig ist.
3. Artikel 11 HHG ist schon deshalb lebensfremd, weil er nach dem Gesetzestext auch Nachbar A erfasst, der Nachbar B ein paar Ratschläge gibt, wie er seinen Hund erziehen soll.
4. Mit der von der Bundesgesetzgebung anerkannten Ausbildung ist die Ausbildung zum Sachkundenachweis (SKN) – Ausbildner gemeint. Diese Ausbildung setzt den Hauptakzent auf Erwachsenenbildung, Recht, Hundehaltung, Gesundheitsfragen usw., bringt jedoch unseren Übungsleitern trotz grossem zeitlichen und finanziellen Aufwand wenig kynologisches Wissen, welches zum Anleiten von jungen Hundeführern mit wenig Erfahrung essentiell ist. Dazu kostet ein solcher Kurs mindestens 3500–5000 Franken (ohne Nebenkosten wie Anreise und Verpflegung). Zu den Kurskosten hinzu kommen Gebühren von 200 bis 500 Franken des Kantons für die Erteilung der Zulassung (Art. 45 HHG). Zudem ist die Zulassungsbewilligung gemäss Artikel 43 HHG nur 5 Jahre gültig.

5. Es war legitim, nach dem tragischen Vorfall im Kanton Zürich im Jahre 2005, bei dem ein Kind von mehreren Hunden¹ getötet wurde, sich seitens des Staates dafür einzusetzen, dass das Risiko für ein solches Unglück und sonstige Angriffe durch Hunde minimiert werden kann. Die seither entstandene staatliche Bürokratie sprengt jedoch den vertretbaren Rahmen. Im Fall, der hier zur Diskussion steht, sind zahlreiche langjährige erfahrene klubinterne Ausbildner nicht bereit, sich diesem Prozedere zu unterziehen, geschweige denn mehrere tausend Franken hierfür zu bezahlen. Weil sie auch nicht bestraft werden wollen, gehen sie für die Hundeklubs als Ausbildner verloren. Die Klubs wären ohnehin völlig überfordert, wenn die Klubkasse solche Kosten übernehmen müsste. Es würde für einen mittelgrossen Hundeklub mehrere zehntausend Franken bedeuten.
6. Im Ergebnis gefährdet die gesetzliche Regelung die Existenz von Hundeklubs und privatem Engagement und ist aus der Sicht der Zweckbestimmung des HHG kontraproduktiv. Eine wichtige Stütze der Hundeausbildung durch Vereine und freiwillig tätige Private würde unnötigerweise marginalisiert.
7. Die staatliche Kontrolle jeglicher Hundeausbildung und damit auch für freiwillige klubinterne Ausbildner ist in keinem anderen Kanton vorgesehen.
8. Auch bei Annahme unserer Vorschläge bleiben die Hundeklubs an qualifizierten klubinternen Ausbildnern interessiert. Dabei darf man nicht vergessen, dass es immer wieder einzelne Mitglieder gibt, die einen SKN-Kurs für Auszubildende freiwillig besuchen. Ferner organisieren Klubs immer wieder interne Veranstaltungen für Gruppenleiter unter Beizug einer externen Fachperson.
9. Wir fordern deshalb den Staatsrat auf, die Regelung betreffend Hundeausbilder auf die gewerbsmässige Ausbildung zu beschränken, um das grosse private Engagement nicht unnötig einzuschränken.

—

- Le Conseil d'Etat répondra à cet instrument dans le délai légal.

¹ Hunde aus tierschutzwidriger Haltung und ohne Sozialisierung (im Keller) aufgezogen!